

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 40 (1948)

**Heft:** 4

**Artikel:** Dokumente der Zeit

**Autor:** Bernasconi, Giacomo

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353330>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Lösung der Alters- und Hinterlassenenversicherung war nicht interessant genug und existiert für die internationale Gewerkschaftsbewegung nicht.**

Seit dem Herbst 1947 beschäftigen wir uns zusammen mit den anderen Wirtschaftsorganisationen unseres Landes mit der Bannung der Inflationsgefahr. Die Beratungen haben zur «Vereinbarung über die Stabilisierung der Preise und Löhne» geführt, der der Schweiz Gewerkschaftsbund kraft des mit mehr als Zweidrittelsmehrheit gefassten Beschlusses des ausserordentlichen Kongresses vom 31. Januar/1. Februar 1948 beigetreten ist. Man kann materiell zu diesem Versuch stehen wie man will; darüber, dass er auch über die Grenzen unseres Landes hinaus und insbesondere für die internationale Gewerkschaftsbewegung einiges Interesse hätte bieten können, wird kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen. Für den WGB bot indessen auch dieser Versuch und der Anteil des SGB an ihm keinerlei Interesse und das «Bulletin» hat ihn vollständig ignoriert.

Wir könnten natürlich noch einige solche Beispiele, wie etwa interessante Vertragswerke mit grundsätzlich neuen Lösungen etc. anführen. Lassen wir's. Jedenfalls ist festzustellen, dass das Bulletin WGB zwar Interesse und Raum für alle möglichen hochpolitischen Deklarationen und Resolutionen hat, dass ihm aber beides fehlt, wenn es um wirkliche wirtschafts- und sozialpolitische Lösungen und eigentliche gewerkschaftliche Leistungen geht. Aber das liegt wohl auf einer so hohen Ebene der neugewerkschaftlichen Auffassungen, dass wir rückständigen Aelpler nicht mehr zu folgen vermögen!

Nun hat aber die welsche Ausgabe der «Gewerkschafts-Korrespondenz» das Verbrechen begangen, von der Existenz der neuen französischen Gewerkschaftszentrale «Force ouvrière» Notiz zu nehmen und einiges aus ihrer Dokumentation an die Gewerkschafter der welschen Schweiz weiterzugeben. Das hat uns nun endlich die Beachtung eines der 16 Redaktoren, zugleich aber auch den Bannstrahl aus dem Palais an den Champs Elysées eingetragen.

Wir wissen diese hohe Ehre gebührend zu würdigen. Zugleich versichern wir aber auch die Herren WGB-Kollegen, dass wir nach wie vor die Informationen für unsere Mitglieder und Vertrauensleute aus eigener Verantwortlichkeit auswählen und weitergeben werden. Das nach Weisungen aus Paris zu tun, lehnen wir ruhig, aber bestimmt ab.

Im übrigen wird in den verantwortlichen Organen des WGB darüber zu reden sein, ob dessen Sekretariat als einseitiges Werkzeug der kommunistischen und kommunistisch beeinflussten Gewerkschaftszentralen sich zu gebärden hat. Wenn das die Meinung wäre, so wäre auch der Zeitpunkt gekommen, wo die Frage der weiteren Mitgliedschaft des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaftsverbände anderer demokratischer Länder beim WGB sich sehr ernsthaft neu stellen würde.

## Dokumente der Zeit

**Die kommunistische «Einheitsgewerkschaft» der Niederlande hat auf die von den Gewerkschaften Englands und der Benelux-Länder erlassene Einladung zur gewerkschaftlichen Marshallplan-Konferenz in London durch einen Brief geantwortet, der u. a. den folgenden Passus enthält:**

Im «Weekly News Service» der AFoL vom 18. März 1947 lesen wir: «David Dubinsky, Präsident der amerikanischen Gewerkschaft der Damenbekleidungsarbeiter (AFoL) überreichte Dr. Alexander Loudon, hollän-

discher Geandter in den USA, einen Check von 100 000 Dollar ...»

Herr Dubinsky bemerkte dabei, dieser Check sei aus ideologischen Gründen und zu humanitären Zwecken dem holländischen Gewerkschaftsbund zu überreichen. Es kann keine Frage sein, welcher Natur diese «ideologischen Gründe» sind.

In einem Rundschreiben an die Gewerkschaftszentralen, die der Londoner Konferenz beiwohnten, stellt der holländische Gewerkschaftsbund fest, dass er nie einen Betrag von 100 000 Dollar von der AFoF oder der Gewerkschaft der Damenbekleidungsarbeiter erhalten habe. Der wahre Sachverhalt sei der, dass der holländische Eisenbahnerverband im Jahre 1947 bei der amerikanischen Gewerkschaft der Damenbekleidungsarbeiter ein Darlehen aufgenommen habe, um in den USA Arbeitskleider für seine Mitglieder einkaufen zu können. Die amerikanische Gewerkschaft habe dieses Darlehen gewährt aus Bewunderung für die heldenhafte Haltung der holländischen Eisenbahner im grossen Streik während der deutschen Besetzung. Das ganze Darlehen sei vom holländischen Eisenbahnerverband längst zurückbezahlt worden.

Es ist klar, dass die kommunistische Einheitsgewerkschaft durch die lügenhafte Darstellung einer durchaus normalen gewerkschaftlichen Solidaritätsaktion den Eindruck erwecken will, die Tätigkeit des holländischen Gewerkschaftsbundes und seiner Verbände werde durch amerikanische Dollarinteressen beeinflusst und bestimmt. Diese Kampfweise kommunistischer Verleumder kommt auch uns in der Schweiz nicht gerade unbekannt vor.

G. Bernasconi.

## Gesetz und Recht

### Nochmals Art. 335 OR

In der «Gewerkschaftlichen Rundschau» vom November 1947 wurde von einem Berner Entscheid berichtet, der die weitgehende Anwendung von Art. 335 OR entgegen der bisherigen Praxis wieder aufheben will. Das Basler gewerbliche Schiedsgericht hat neuerdings seine bisherige Praxis bestätigt und dabei auch zu den Argumenten Stellung genommen, die im erwähnten Berner Entscheid angeführt sind. Im Urteil des Gewerblichen Schiedsgerichts wird ausgeführt:

«Wohl verpflichtet Art. 335 OR den Arbeitgeber nur bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag zur Lohnzahlung an einen Dienstpflichtigen, der an der Arbeitsleistung unverschuldet verhindert ist. Bei vernünftiger Auslegung des Gesetzes kann aber diese Bestimmung nicht nur für den seltenen Fall gelten, dass von vorneherein ausdrücklich eine bestimmte längere Vertragsdauer verabredet worden ist. Vielmehr ist als

im Sinne des Art. 335 OR «auf längere Dauer abgeschlossen» jeder Dienstvertrag zu betrachten, bei dem nicht ausdrücklich verabredet oder stillschweigend vorausgesetzt wurde, dass die Dienste des Arbeitnehmers nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollten. Wo eine ausdrückliche Erklärung hierüber fehlt, lässt sich die Absicht der Parteien nur aus den Umständen erschliessen. Das gewichtigste und wohl in den meisten Fällen einzige Indiz dafür, dass eine dauernde Anstellung beabsichtigt war, bildet der Umstand, dass ein Dienstverhältnis tatsächlich längere Zeit gedauert hat. Dagegen lässt sich aus der Länge der Kündigungsfrist nichts herleiten, da zwischen ihr und der Absicht der Parteien hinsichtlich der Dauer der Anstellung kein Zusammenhang bestehen muss. Mit der beabsichtigten *tatsächlichen* Dauer des Dienstverhältnisses, auf die es im Sinne des Art. 335 OR allein ankommt, hat die *rechtliche* Möglichkeit der Lösung des Dienstverhältnisses